

# S A T Z U N G

=====

der FINTHER RESERVISTEN 1969 e. V.

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen " FINTHER RESERVISTEN 1969 e. V. ". Er hat seinen Sitz in Mainz-Finthen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mainz eingetragen.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigende Zwecke " der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege der Ehrendenkmäler in Mainz-Finthen und die selbstlose Mithilfe und Teilnahme an Veranstaltungen anderer gemeinnütziger Institutionen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten über die Erstattung ihrer Auslagen hinaus keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Möglichkeit für den Vorstand, zu seiner Entlastung haupt - oder nebenamtlich Angestellte zu beschäftigen, bleibt hiervon unberührt. Die Erfüllung des Vereinszweckes erfolgt ohne Bevorzugung einer politischen Partei, konfessionellen Institution oder Person.

## § 3

### Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitglieder sowie aus Ehrenmitglieder. Aktives Mitglied kann jede Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Tätig-

keiten des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv zu sein. Ehrenmitglied kann jede, vom Vorstand im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung ernannte natürliche Person werden, die sich um den Verein als solches besondere Verdienste erworben hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

#### § 4

##### Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderen Anlaß beschlossenen Umlagesatz.

#### § 5

##### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet :

- a. durch freiwilligen Austritt
- b. durch Tod
- c. durch Ausschluß

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet.

Der Vorstand kann Mitglieder, die ohne triftigen Grund den Aktivitäten des Vereins wiederholt fernbleiben oder ihren sonstigen Verpflichtungen gem. § 4 der Satzung nicht nachkommen, nach vorhergehender Mahnung aus der Mitgliederliste streichen. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen und den Ruf des Vereins schädigen und in Mißkredit bringen, von der Mitgliedschaft ausschließen.

Gestrichenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung des Vereins zu.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend.

## § 6

### Verwendung der Finanzmittel

Die Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Ziel zu vereinbarende Zuwendungen oder Vergütungen dürfen aus den Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch sonstige Dritte gewährt werden.

Die aus dem Verein ausscheidenden Mitglieder erhalten -außer von ihnen eingebrachte Sacheinlagen- keine Mittel aus dem Vereinsvermögen.

Bei Vereinsauflösung ist diese Bestimmung analog durchzuführen.

## § 7

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## § 8

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen ( ordentliche Versammlung ), ansonsten immer dann , wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder diese verlangen ( außerordentliche Versammlung ). In diesem Falle muß der Vorstand dem Antrag binnen drei Wochen stattgeben.

Der Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich bekanntzugeben. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Versammlungsleiter und dem Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als nicht gefaßt. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge in die Versammlung einzubringen, über die abgestimmt und entschieden wird. Die Anträge sind spätestens vier Tage vor Termin der Versammlung dem Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben :

- a. Feststellung, Änderung und Interpretation der Satzung
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes sowie des Kassenberichtes des Vorstandes
- c. Wahl des Vorstandes und der Beiräte
- d. Wahl der Kassenrevisoren
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f. Verabschiedung des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes
- g. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- h. Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung

## § 9

### Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus :

- a. der geschäftsführende Vorstand
- b. der Beirat, gebildet aus sieben Mitglieder

Dem geschäftsführendem Vorstand gehören an :

- a. 1. Vorsitzende
- b. 2. Vorsitzende ( Stellvertreter )
- c. der Kassierer
- d. der Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist nur gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zur Vertretung des Vereines berechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Laufe der Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluß des Vorstandes einer der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand und die Beiräte werden auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in regelmäßigen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seines Stellvertreters einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und vom Vorsitzendem und Schriftführer unterschrieben.

#### § 10

##### Kassenrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenrevisoren. Wiederwahl ist nur einmal zulässig und zwar dergestalt, daß immer ein seitheriger und ein neuer Kassenrevisor fungiert. Die Kassenrevisoren sind Beauftragte aller Mitglieder. Sie haben das Recht, jederzeit die Kasse, die Belege und die Kassenbücher zu prüfen. Sie sind verpflichtet, am Ende des Geschäftsjahres eine Revision durchzuführen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Beanstandungen der Kassenrevisoren können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken.

#### § 11

##### Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

#### § 12

##### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.


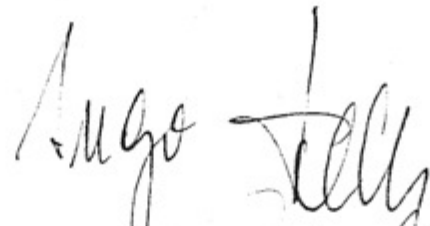


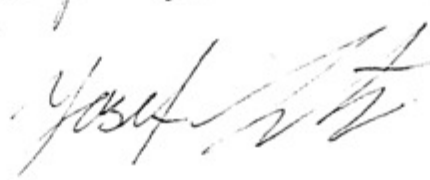
Sofern die Mitglieder versammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter automatisch zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt.

Das Vereinsvermögen fällt, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge zwecks Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Pflege der Kriegsgräber im In- und Ausland.

Inkrafttreten der Satzung



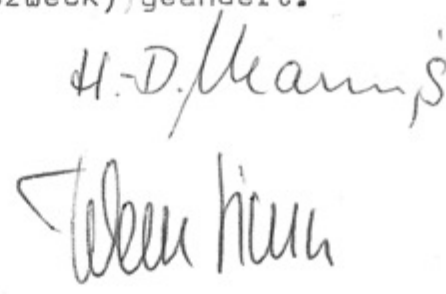

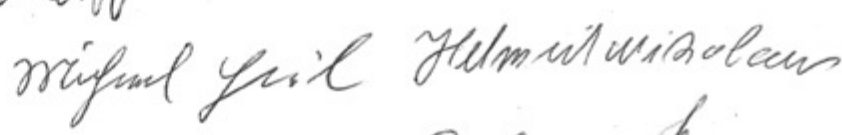



Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 1990 beschlossen worden und am gleichen Tag in Kraft getreten.

Mainz-Finthen, den 29. Oktober 1990



  
 Helmut W. Wisolau  
 Joachim Mankle   
 Werner Schmitz   
 Hilbert Peter

Auf Beschluß der II. ordentlichen Mitgliederversammlung 20.3.1992 wurde Paragraph 2 der Satzung (Vereinszweck) geändert.

Mainz-Finthen, den 25. März 1992



  
 Hugo Jell  Werner Kimm  
 Rüdiger Altvater  Hilbert Peter  


  
 Hilbert Peter